

Zeitschrift: Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung
Band: 22 (1955)
Heft: 8-9

Artikel: Zum Fall Schabinger
Autor: Ruoff, W.H. / D.O.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-698224>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Fall Schabinger

I.

Oben auf S. 5—15 dieses Jahrganges hat Albert Bodmer unter dem Titel «Schabinger, Schobinger und Schowingen», ein Buch von Karl Emil Schabinger Freiherr von Schowingen «Der Reichshof Kriessern und Die von Schowingen im Rheintal» besprochen. Daraufhin erhielt die Redaktion des «Familienforscher» vom Sohne des Verfassers mit Datum 7. April 1955 abgestempelt am 12. einen Brief, in dem Herrn Bodmer «Mangel an Redlichkeit» vorgeworfen, ihm die Deutung eines Wappens «als wider besseres Wissen» erfolgt angekreidet wird, und in dem von «leichtfertig» und von «grober Ignoranz» die Rede ist. Das sind Töne, die wir nicht gewohnt sind, besonders nicht, wenn der Schreiber sich im Briefkopf als Erster Staatsanwalt (in Freiburg im Breisgau) kennzeichnet, der doch wissen muss, was man sagen darf und was nicht.

Was war geschehen? In einem Teil der Auflage des besprochenen Werkes, seltsamerweise nicht in allen Exemplaren, war ein Wappen der «von Schowingen» abgebildet, das als Neuschöpfung, richtiger Wappenvereinigung, neuerer Zeit anzusehen ist. Herr Bodmer sah im gespaltenen Schild vorn einen Jüngling mit einem Etwas in einer Hand, hinten einen Vogel auf einer Kugel und glaubte, nachdem im Buche «bedeutsam» sehr viel von einem Landgericht im Zusammenhang mit «von Schowingen» die Rede ist, diesen Jüngling als Landrichter mit Richtschwert ansprechen zu können. Und in der hintern Hälfte erblickte er das Wappen der St. Galler Schobinger und nannte es «usurpiert», weil er eben den Zusammenhang der Familie Schabinger des Buchschreibers mit den Stadt-Sankt Gallern Schobinger für unerwiesen hält¹⁾. Der Sohn wendete gegen Bodmer nun ein, der Mann trage in beiden Händen etwas, nämlich Kornähren und der Vogel sei nicht eine Taube, sondern ein Falke; das Wappen mit dem Mann sei im HBL beschrieben, wo Bodmer hätte nachsehen müssen. Ein Augenschein ergab, dass man mindestens ebenso leicht ein Schwert und eine Taube aus der Abbildung herauslesen kann, wie einen Strohvisch und einen Falken. Ob Bodmer an sich oder gar wegen des Wappens von Ausländern im HBL hätte nachsehen sollen, nachdem ihm eine neueste Arbeit vorlag und er die Rheintaler Verhältnisse kennt, mag jedermann für sich entscheiden. Was der Sohn sonst noch schrieb ist hier unwesentlich.

Herr Bodmer war sofort bereit — unter der Voraussetzung allerdings, dass man ihm gegenüber die ehrenrührigen Ausdrücke (brieflich) zurücknehme — im «Familienforscher» (öffentlich) den Hinweis auf eine Usurpierung mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückzuziehen. Im Schosse der Redaktionskommission wurde vom Verfasser dieser Zeilen geltend gemacht, dass man dann allerdings noch eine Erklärung der Redaktionskommission beifügen müsse, damit es nicht einer Billigung des Wappens gleichkomme. Nach strengster Auffassung wäre schon die unveränderte Uebernahme des Jünglings mit den Strohvischen unerlaubt, da die

¹⁾ Wir verwenden für das Badische, m. E. wirklich aus dem St. Galler Rheintal stammende Geschlecht die Form Schabinger, ohne damit sagen zu wollen, dass in demselben nicht auch die Form Schobinger vorkomme, welche wir lediglich zur leichteren Unterscheidung hier dem Wiler bzw. Stadt-St. Galler Geschlecht allein vorbehalten.

heutigen Schabinger nicht von dem ehemaligen Träger dieses Wappens abstammen. Vollends ist die Uebernahme eines Vogels auf einer Kugel abzulehnen, da dadurch sozusagen die agnatische Zugehörigkeit zum Stamme der Stadt-St. Galler Schobinger prätendiert wird. Diese Prätension aber ergibt sich nicht nur aus dem ganzen Buche, sondern auch erneut aus dem Briefe von 7. April, wo wir lesen: «Der Vogel (in Wil eine Taube, bei uns nach der Familienüberlieferung ein Falke) ist ... das älteste Wappenzeichen der Schobinger in der Nordostschweiz». Die «Familienüberlieferung» kann gar nicht alt sein, weil nirgends ein altes Wappen der Schabinger in der Schweiz nachgewiesen ist (so auch nicht in dem sehr eingehenden Werke von Jos. Rohner, «Altstätter Geschlechter und Wappen», Altstätten 1953, wo den Schabingern eine ganze Seite Text gewidmet ist!). Es ist damit typisch der Fall, wo Heraldiker unter sich von «gestohlen» sprechen, nach aussen hin, da sie damit ja keinen Straftatbestand meinen, Wörter wie «entleihen, usurpieren, übernehmen, behandeln» usw. gebrauchen. Ich war und bin der Meinung, dass nach Wappenbrauch die Führung eines Wappens mit einem Vogel auf einer Kugel durch die Schabinger ein Unding ist, solange nicht Stammesgemeinschaft mit den Schobingern nachgewiesen werden kann. Ich war aber auch der Meinung, dass es für den Buchschreiber in Anbetracht seines vorgerückten Alters und der Sachlage besser wäre, nicht noch Staub aufzuwirbeln und die Redaktion schlug dem Sohne mit Brief vom 29. April 1955 eine interne Regelung vor.

Mit Datum 2. Mai 1955 erhielt die Redaktion vom Buchschreiber eine Antwort, in der nicht nur der Brief des Sohnes als «massvoll» bezeichnet, unsere Vorschläge abgelehnt wurden, sondern Herrn Bodmer bewusste oder verdeckte Verdrehung, ein animus insultandi et injuriandi vorgeworfen wird. Gleichzeitig erfolgte unter Androhung einer Massenabwehr durch Verbreitung einer Druckschrift die Aufforderung, die ganze Besprechung von Herrn Bodmer zurückzuziehen oder, sich von Herrn Bodmer zu distanzieren. Beides Unmöglichkeiten!

Der Sohn aber schwieg sowohl gegenüber der Redaktion als auch gegenüber Herrn Bodmer. Im Juli erschien dann der Offene Brief, 16 gedruckte Seiten stark, in dem Herr Bodmer schon in der Adresse als Mitglied der Redaktionskommission bezeichnet und am Schlusse die Frage aufgeworfen wird, ob er «noch weiterhin als Mitarbeiter bei einer Zeitschrift für Familienforschung ernstlich in Betracht kommen kann», mit der Einschränkung «es sei denn, dass die betreffende Zeitschrift selber keinerlei Wert legt auf vertrauenswürdige gebildete Mitarbeiter».

An Herrn Bodmer ist es, sich gegen die Ehrverletzungen und Unflätigkeiten von denen der Offene Brief nur so strotzt, dort zur Wehr zu setzen, wo man dies eben tut. Wir aber wollen hier eine eindeutige Antwort auf die letzte Frage geben.

Schon in unserer vorläufigen Mitteilung, oben Seite 80 hatten wir darauf hingewiesen, dass wir bestrebt seien, die psychologischen Hintergründe der hemmungslosen Reaktion abzuklären und baten auch diejenigen, die es könnten, uns darin behilflich zu sein.

Es sind uns inzwischen auch zahlreiche Mitteilungen zugekommen, nicht nur über Vater und Sohn, sondern sogar über den Grossvater. Beschränken wir uns auf das für uns Wichtige:

Ganz allgemein zweifelt man an der Begründetheit der Namensführung Schabinger Freiherr von Schowingen. Im Einzelnen wird erklärt, schon zur Zeit als Vater Schabinger noch studierte, sei ihm die Führung eines Prädikates von der Grossherzoglichen Regierung Badens strikte untersagt worden. Nach dem Untergang der Monarchie hätte sich der Vater eigenmächtig aber doch wieder von Schowingen zubenannt und dann gar noch den Freiherrentitel zugelegt. Das sind so schwere Anwürfe, dass es einem nicht leicht fällt, daran zu glauben, und ich würde es nicht wagen, sie hier zu veröffentlichen, ohne vorher Vater und Sohn diesen Abschnitt im Manuskript vorgelegt zu haben, was mittels eingeschriebenen Briefen abgesandt am 12. Oktober unter Fristansetzung zur Aeusserung bis zum 21. Oktober geschah ²⁾).

Dass wir uns darüberhinaus auch sonst sehr um die Abklärung des Falles bemüht haben, dürfte selbstverständlich sein. Niemand der vielen schriftlich und mündlich Angefragten weiss irgend etwas von einer Adelsverleihung. In keinem Adelslexikon, in keinem der Gothaischen Taschenbücher, auch nicht in den Nachfolgern derselben, noch im Brünner Adelligen Taschenbuch finden sich die Schabinger Freiherren von Schowingen. Der Hinweis der Familie, ein anderes Mitglied derselben habe in einem anderen Lande als Baden den Namen unbeanstandet geführt, kann doch nicht als Rechtsgrund gelten! Ebensowenig gelang es uns, eine amtliche Namensänderung an sich oder im Gefolge einer Adoption ausfindig zu machen. Hingegen konnten wir feststellen, dass der Vater noch 1914 in den Hofkalendern unter dem Gesandtschafts- und Konsularpersonal einfach als Schabinger ohne jeden Zunamen und Prädikat aufgeführt ist, genau wie er im Geburtsregister von 1877 steht, wo auch keine Namensänderung nachgetragen ist; 1920 und 1934 nennt er sich selber Schabinger von Schowingen, 1930 und vor allem später Schabinger Freiherr von Schowingen. So schreibt sich auch der Sohn 1938 auf seiner Dissertation, während er sich heute ohne das Schabinger einfach als Freiherr von Schowingen bezeichnet.

Scheint somit die äussere Berechtigung den Freiherrentitel zu führen, recht wackelig zu sein, so sollte offenbar das von Bodmer besprochene Werk wenigstens die innere Berechtigung dartun ³⁾. Bodmer hatte nun das Pech zu zeigen, auf wie

²⁾ Hier das Ergebnis: Während der Sohn den Brief überhaupt nicht annahm, droht mir der Vater bei Veröffentlichung einen Prozess an. Wohl erklärt er, dass meine Einzelheiten durchwegs auf Irrtum beruhen. Aber beide Briefe, die er mir in dieser Angelegenheit schrieb, sind, wenn man sie genauer ansieht, eine unmissverständliche Bestätigung eben dieser Einzelheiten.

³⁾ Herrscht in bezug auf die Fakten offensichtlich leidlich Einigkeit, so gähnt in deren Beurteilung und Wertung offenbar ein tiefer Abgrund. Ich möchte darum gerne hier auch die andere Ansicht zu Worte kommen lassen, was allerdings nicht ganz leicht ist, da sowohl in dem Briefe an mich, als in einer Prozessschrift keine sehr genauen Angaben gemacht werden, und mehr um die Dinge herum, als von ihnen selber geredet wird. Immerhin lässt sich etwa Folgendes herausdestillieren: Die Namensführung Schabinger von Schowingen, bzw. Schabinger Freiherr von Schowingen, bzw. Freiherr von Schowingen beruht weder auf einem Hoheitsakt noch auf einem Vorgang des bürgerlichen Rechts, sondern einzig und allein auf einem autonomen Entschluss der Familie. Sie fühlt sich dazu berechtigt kraft ihrer uradeligen, semperfreien Herkunft, die durch das umstrittene Werk einwandfrei nachgewiesen ist. Wenn es der Familie bis 1919 im Grossherzogtum Baden wegen par-

schwanken Füßen dieser kühne Bau steht; ja er hat ihn durch seine Kritik sozusagen zum Einstürzen gebracht, und darum wurde er so masslos angerempelt.

Nach dieser notwendigen Einleitung wird der Leser nun begierig sein zu erfahren, was es mit dem Werke über den Reichshof Kriessern und Die von Schowingen auf sich hat und ob Herr Bodmer mit seiner Kritik über das Ziel geschossen oder nicht. Wir sind auch durchaus der Meinung, dass die Familie Schabinger eine Kritik nicht wie ein letztinstanzliches Urteil einfach hinnehmen muss, sondern dort, wo sie glaubt ungerechtfertigt angegriffen zu sein, sich zur Wehr setzen darf. Auch Rezensenten können sich irren. Wir begreifen sogar, dass sie bei diesem Buche, das doch den Adel der Familie und damit die innere Berechtigung zur Namensführung als Freiherren von Schowingen beweisen soll, mehr und nachdrücklicher als man das sonst zu tun pflegt, an jedem Steinchen des kühnen Baues festhält.

Herr Bodmer hat dieses Recht und die Irrtumsmöglichkeit auch nie bestritten, sondern sich schon am 26. April, nach Erhalt des ersten Briefes bereit erklärt, über kontroverse Fragen in Diskussion zu treten, «aber nur unter der Voraussetzung einer sachlich zu führenden Korrespondenz und unter Vermeidung beleidigender Ausdrucksweise». Statt dessen erschien der Offene Brief, der an die 100 Punkte enthält, die abgeklärt werden sollten. Herr Bodmer hat bereits zu vielen davon Stellung bezogen, hat nicht nur manche Einwendungen zurückgewiesen, sondern darüber hinaus seine Ausführungen vertieft, neue Argumente zusammen getragen und damit weitere Teile des stolzen Baues zum Einsturz gebracht.

Es wäre für mich einfach gewesen, daraus ein paar Rosinen als Beispiele hier aufzutischen; aber diese sollen dem laufenden Ehrverletzungsverfahren vorbehalten sein. Dort spielen die Einzelheiten im Zusammenhang mit den eingeklagten Beleidigungen ja eine wesentlichere Rolle als hier. Für den «Schweizer Familienforscher» kommt es an sich auch gar nicht darauf an, ob Herr Bodmer auch einmal sich in Etwas geirrt haben könnte, sondern ob er sich 1. in sachlicher und anständiger Weise mit dem Werke auseinandergesetzt und 2. ob er ein zutreffendes Gesamturteil gefällt hat.

tikularrechtlichen Adelsbestimmungen nicht gelang, amtlich einen der obigen Namen zu führen, so hat das nichts zu sagen, da es neben diesen Sonderbestimmungen noch ein damit sich nicht immer deckendes Gemeines deutsches Adelsrecht gab. Das Unrecht der badischen Bestimmungen wurde durch Artikel 109 der Weimarer Verfassung von 1919 beseitigt, der sagt, dass alle Deutschen vor dem Gesetze gleich sind und Adelsbezeichnungen als Namensbestandteil gelten. Wenn also die anderen adeligen Deutschen ihre Kennzeichnung als adelig in Form eines Namensbestandteiles führen dürfen, so kann man das den semperfreien Schabingern auch nicht verwehren, umsomehr als ein Bruder des Konsuls in Bayern unbeanstandet den Namen Schabinger Freiherr von Schowingen (auf Grund des Gemeinen Adelsrechtes?) geführt hat. Alles andere wäre Verletzung der Rechtsgleichheit. Und ob und wie sie von ihrem etwas langen Namen Gebrauch machen, ist ihre Privatsache, worüber sie weder den Herren Ruoff, Bodmer ... noch dem «Schweizer Familienforscher» in irgend einer Weise Rechenschaft schuldig sind. Wesentlich ist nur, dass die Identität des Namensträgers jederzeit leicht und zweifelsfrei erkennbar ist [wie beispielsweise zwischen dem einfachen angestammten Schabinger und dem fast ebenso kurzen Freiherr von Schowingen?]. Um die Unzulänglichkeit einer solchen Begründung zu erkennen, braucht man wahrlich kein Jurist zu sein.

Dass das erstere der Fall ist, ergab ein Vergleich von Rezension, Offenem Brief und Buch. Zur zweiten hier wesentlicheren Frage will ich nun Stellung nehmen.

II.

Wie es bereits B.⁴⁾ getan hat, wollen wir uns möglichst auf das Familiengeschichtliche beschränken, wollen das Hauptanliegen des Verfassers, seine Herkunft aus «semperfremem Geschlechte» zu beweisen, in den Mittelpunkt stellen.

Angelpunkt ist für ihn eine Forstordnung von 1426, die in einer ganzen Reihe von Bestimmungen die strittigen Rechte einerseits der Hofleute und andererseits bloss Hauberechtigter in den Wäldern des Reichshofes Kriessern bei Altstätten im Rheintal festlegt. Ganz abgesondert davon erscheint noch eine letzte sachliche Bestimmung: Es sollen auch die von Schawingen und die Hofstätten, die Recht wie die von Schawingen haben, in den Hölzern hauen und diese nützen, wie das von alters herkommen... Das mit Schawingen umschriebene Gebiet lag eben ausserhalb des Reichshofes, was Grund zu einer Sonderregelung war. Sch. will in diesem Vorbehalt zwei Arten von Sonderrechten sehen, ein persönliches Der von Schawingen und ein dingliches, der wie die von Schawingen berechtigten Hofstätten. Wer aber unbefangen obige Stelle liest, wird «die von Schawingen» nicht als eine besondere persönliche Gruppe, sondern als die Bewohner von Schawingen ansehen, denen noch die Inhaber einer Anzahl ausserhalb des Reichshofs und Schawingens liegender Hofstätten gleichgestellt sind. An sich hat eine solche Sonderregelung übrigens gar nichts Auffälliges. Sch. hat hier in eine Urkunde etwas hineingelesen, was nicht drin steht.

An dem Schiedsgericht, das 1426 die Rechte der Hofleute und der nur Hauberechtigten festlegte, nahm «der Kes von Schawingen» Bürger von Altstätten teil. Sch. nun erklärt, dass dieser unmöglich zu den Sonderberechtigten gehört habe, da er sonst als befangen nicht hätte Schiedsrichter sein können. Das stimmt m. E. zwar nicht, da das Schiedsgericht ja nur über den Handel zwischen Hofleuten und bloss Hauberechtigten entschied. Aber für Sch. gibt es den Anlass abzuleiten, dass damals «Die v. Schawingen» und etwa sonstige «von Schawingen» (so gab es etwa schon 1378 einen Wälti Tagmann von Schawingen) zwei verschiedene Begriffe gewesen seien. Das Nächstliegende sei, meint er, bei «Denen von Schowingen» im engeren Sinne an das gleichnamige Geschlecht zu denken. Unglücklicherweise für Sch. heissen allerdings die 1420 und später auftauchenden Mitglieder des «gleichnamigen» Geschlechts (bereits) Schawinger und nicht (mehr) von Schawingen und der Aufzeichner des Schiedsurteils müsste sie, um Irrtümer zu vermeiden, hätte er sie persönlich gemeint, als die Schawinger und nicht Die von Schawingen bezeichnet haben. So kann von einem Sonderrecht des Geschlechts Schawinger-Schabinger keine Rede sein.

Dann untersucht Sch. die Gerichtsverhältnisse und insbesondere die Rechtstopographie in der Umgebung jenes in seinen Grenzen etwas unbestimmten Gebietes, das den Namen Schawingen trug. In einer Zeugenaussage von 1501 betreffend eine Grenze sagt ein Hans Alt aus, dass er mit seinem Vater einst am Hagen geheuet,

⁴⁾ B. ist als Herr A. Bodmer, Sch. als Herr K. E. Schabinger Freiherr von Schowingen zu lesen.

«do sig ein loch dagesin und aso ein ding. Da hab er sin vater gefraget: was das sig? Do hab er gesprochen: es ist ein brunn da gesin und ist ainst ein landgricht da gesin und stossend der von Altsteten und der von Kriesseren hofmarcha hie zämen». In eine solche Stelle lässt sich alles mögliche hineinlesen; nur wenig steht fest. Entweder das «Loch» oder das «Ding» muss der Antwort entsprechend der Ueberrest des Brunnens (Quelle) gewesen sein. Loch könnte, da es um einen Grenzstreit geht, sehr wohl auch Mal im Sinne von Grenzzeichen bedeuten. Dann wäre das unbestimmte, unerkannte Ding (aso ein) der Ueberrest des Brunnens. Aber da das Wort Ding neben dem Landgericht steht (wobei offen bleibt, ob ainst zählend einmal — etwa als Augenschein zur Bestimmung der Grenze — oder zeitbestimmend ehemals heisst), handelt es sich für Sch. selbstverständlich um die Gerichtsversamlungsstätte eben des Landgerichts, ohne auch nur zu fragen, ob ein Rheintaler des 16. Jahrhunderts das Wort Ding überhaupt verstanden hätte. Dann kommt in einem Steuerbuch ein Tinckmad vor und dieses Mad wird sofort zur Dingmatte. Er findet dazu in einiger Entfernung einen Flurnamen der Henker und einen Galgenbach. Fehlt ihm noch der Galgen selbst; aber da wird vermutungsweise der Schregeberg mit dem Schabingerberg identifiziert, obschon ihn Neugart deutlich als östlich des Rheines gelegen bezeichnet (wo ihn B. neuerdings auch nachwies) und gemutmasst Schregeberg könnte mit einem Holzgerüst, dem Schragen zur peinlichen Strafvollziehung (Galgen und dgl.) zusammenhängen. Auch mehrere Gerichtsbeamte glaubt er erschliessen zu können, nämlich einen Weibel aus der Bezeichnung «des Weibels medli», einen Trommler (!) aus dem Flurnamen «Trommler» und einen Hunnen, den er aus einem «Hungermad» herausliest. Selbst den Gerichtsvorsitzenden will er so nachweisen: In der Eichberger Au entdeckt er 1534 des Grafen Nussbaum und schon ist der Graf gefunden. B. hat dagegen mit vollem Recht darauf hingewiesen, dass Graf ein im Rheintal weitverbreiteter Familienname sei und dass der Baum vorher (1486) ja Heinis Nussbaum hiess. Trotz der eindeutigen Aktenlage wirft Sch. B. eine verdrehte Darstellung vor. So mischen sich bei Sch. richtige Beobachtungen mit falschen Schlüssen. Immerhin, irgendwann und in irgendeiner Spielart dürfte in der Gegend einmal ein Landgericht tätig gewesen sein.

In langen Ausführungen wird dann aber Vermutung an Vermutung und Behauptung an Behauptung gereiht. Daraus ein paar Stationen: Das vermutete gräfliche Landgericht auf der Dingmatte dürfte gegen 1300 verschwunden sein. Ersetzt oder doch teilweise ersetzt wurde es durch ein Gericht, das nur ein «freies» gewesen sein kann. Zu diesem Freigericht und dem Landgericht standen «Die von Schowingen», das heisst das mit dem Selhof Schowingen (woher der nur wieder kommt!?) stammhaft verbundene Geschlecht gleichen Namens, zweifellos in einem besonders engen Verhältnis. Offenbar hat Sch. dann endlich doch etwas Angst vor der eigenen Courage im Auslegen bekommen und gibt nur noch in einer Anmerkung auf die Frage, wie die Grafschaft wohl geheissen habe, die Antwort, dass an sich der Name Schowingen gegeben wäre, «ohne dass damit gesagt wäre, dass der „Graf“ einer von Denen von Schowingen gewesen». Hier würde Hebel sagen: Der geneigte Leser merkt etwas.

Sch. wird aber noch deutlicher. Das Sondernutzungsrecht Derer von Schowingen stellt sich für ihn als ein ganz einmaliges höchstpersönliches jus forestis dar, Gegen-

leistung sozusagen für eine dem Geschlechte obliegende besondere Aufgabe. Diese möchte er hauptsächlich in seiner Mitwirkung beim Blutgericht erblicken. Möchte weiter «annehmen», dass im Laufe der Jahrhunderte hinsichtlich eben dieses Geschlechts wie auch seiner gerichtlichen Aufgabe keinerlei Unterbruch erfolgt sei, und dass das von ihm versehene richterliche Amt ihm nicht von einem anderen Geschlechte überkommen sei, sondern mit ihm selber allodial-volksrechtlich verwachsen war. Damit ist der Anschluss an ein Grafenhaus vollzogen, denn das richterliche Amt versah ein Graf. Mehr kann man bei dem einen Wort «Landgericht» wahrlich nicht mehr aus den Fingern saugen!

Schade, dass er den Herrscher nicht auch noch nennt, der seine Grafen mit einem so schäßigen (wenn auch ganz einmaligen, höchstpersönlichen) Holznutzungsrecht abspies, während die andern Hofstättenbesitzer, die zwar blosse Bauern sind, dasselbe Recht ebenfalls und zwar ohne jede sichtbare Gegenleistung geniessen. Und dabei versetzt Sch. eben dieses Landgericht in eine Zeit, wo in unsern Landen offenbar noch überall genügend Holz vorhanden war.

Bei all den obigen Ueberlegungen betreffend «Die von Schowingen» müssen wir uns vor Augen halten, dass keine einzige der an sich schon sehr spärlichen alten Nennungen eines «von Schawingen» oder Schawinger, oder ähnlich, auch nur im geringsten den Verdacht einer Adelszugehörigkeit erwecken könnte. Was B. in seiner Besprechung dazu sagte ist m. E. richtig.

Sch. dürfte diesen Mangel gespürt und darum versucht haben, seine Schabinger, denn um diese geht es selbstverständlich, mit einem nachweisbaren, nachweisbar edelfreien Geschlecht zu identifizieren. Dazu mussten die Schobinger von St. Gallen, vorher von Wil, herhalten. Trotz grossem Aufwande an Gelehrsamkeit ist es Sch. meines Erachtens nicht einmal gelungen, die Identität auch nur als wahrscheinlich hinzustellen. Es spielt aber für das Beweisthema: Semperfreiheit der Schabinger, auch gar keine Rolle, denn die Schobinger sind im 15. und 16. Jahrhundert wirklich kein adeliges Geschlecht, geschweige denn ein edelfreies. Es stimmt nicht, dass man zu Zeiten des Schultheissen Hans Schowinger zu Wil altedelfrei sein musste, um den Blutbann ausüben zu können. Sonst müssten die Schultheissen Kupferschmid, Estrich und Ledergerw in Wil altedelfrei sein, während es nicht einmal ihre adeligen Amtsbrüder v. Münchwil und v. Lindenberg waren. In Zürich des 15. Jahrhunderts war es auch nicht anders.

Aber Sch. stützt die Behauptung des altedelfreien Standes auch noch auf den Adelsbrief der St. Galler Schobinger von 1623. In diesem steht in der Einleitung: Wann wir nun gnädiglich angesehen ... das uralt adelige Geschlecht ... der Schowinger ... Diesen Satz, den B. treffend als leere Kanzlei-Formel bezeichnet, nimmt Sch. als bare Münze. Wie wenig er zu sagen hat, geht doch aus dem wesentlichen Inhalt des Adelsbriefes hervor, der von einer Erhebung in den Adel spricht, und zwar so, wie wenn die Bedachten von den vier Ahnen her Edelleute wären. Was man an sich von Aeusserungen in Gnadendiplomen zu halten hat, ist längst bekannt. So sagt etwa A. M. Hildebrandt in seiner Wappenfibel unter Adelsbrief kurz und bündig: «Historische und genealogische Angaben in Diplomen namentlich des 17. und 18. Jahrhunderts sind mit Vorsicht aufzunehmen, weil in der Regel unglaublich». Bei den Schobingern aber hat man doppelten Grund vorsichtig zu sein.

Erstens nennen sie sich selber in dem Gesuch um die Adelsverleihung nur als seit etlichen hundert Jahren ehrlichen Herkommens. Es ist eine Vergewaltigung des Textes, wenn Sch. hingeht und ehrlich mit adelig gleichsetzt und behauptet, sie hätten damit ihre Semperfreiheit betonen wollen. Zweitens liegen zwei Wappendiplome von 1531 und 1560 vor, wo jeder Hinweis auf Adel fehlt, und die beide auch den bürgerlichen Stechhelm zeigen ⁵⁾).

III.

So verflüchtigt sich beim näheren Zusehen das ganze stolze Gebäude ins Nichts. Die Semperfreiheit der Schabinger bleibt ein Traum. Bodmers Besprechung, die ich anschliessend noch einmal zu lesen empfehle, hat das Buch als das gekennzeichnet, was es ist. Die Redaktionskommission hat keinen Grund, sich von ihm zu distanzieren. Sie kann ihm höchstens den Vorwurf machen, einem wissenschaftlich völlig ungenügenden Werk so viel Publizität verschafft zu haben.

Zürich 6, am 27. Oktober 1955.

Im Auftrage der Redaktionskommission:

W. H. Ruoff.

Nachschrift. Nachdem obige Erklärung bereits in den Satz gegangen war, erschien von Adolf Gasser in Heft 3 des laufenden Jahrgangs der Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte unter den Kurzen Hinweisen ein so ausserordentlich günstiges Urteil über das Buch von Sch., dass mir beim Lesen ordentlich bange wurde. Sollte ich mich dermassen vergaloppiert haben? Seufzend quälte ich mich noch einmal in langer, mühseliger Arbeit bis Seite 106 des Buches durch, nunmehr das Hauptaugenmerk nicht mehr auf das Familien- sondern auf das Rechtsgeschichtliche richtend. Dann ging es einfach nicht mehr.

Schon einleitend nennt Gasser die Abhandlung von Sch. von allgemeinem Wert für die Geschichte des mittelalterlichen öffentlichen Rechtes. Einem solchen Urteil, vom ausserordentlichen Professor für allgemeine und schweizerische Verfassungsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit an der Universität Basel gefällt, dürfte man ein erhebliches Gewicht zumessen, geht es doch im Buche von Sch. immer wieder um Dinge, über die Gasser selber gearbeitet und die in den engsten Bereich seiner Venia gehören. Darum wird er von Sch. auch immer wieder als Kronzeuge angerufen. Allerdings nicht allein. Es gehört zu den Besonderheiten der Arbeitsweise von Sch., dass er es versteht neben- und hintereinander die widersprechendsten Ansichten anzuführen, aber aus jeder etwas auf seine Mühle zu leiten. So kann er

⁵⁾ Die gleiche irrtümliche Auslegung des Diploms von 1623 hat auch schon eine schweizerische Familie zu einer ähnlichen, allerdings nur inoffiziellen Namensführung bewogen, nachdem sie auf Grund ihrer Forschungen Stammesgleichheit mit den Empfängern des Adelsbriefes glaubte annehmen zu dürfen. Sie stützte sich dabei vor allem auf das Vorkommen eines Wäلتin Schowinger in einem Zinsrodel der Liebfrauenbruderschaft in Niederbussnang bei Weinfelden, der um 1463 herum gestorben sein dürfte und den sie in Verbindung bringt mit einem Wäلتi von Schowingen, der laut St. Galler Urkundenbuch 1433 zu dem Gebiet von Schowingen bei Zuckenried in Beziehungen steht. Von diesem Schowingen, das nur etwa anderthalb Stunden von Wil entfernt liegt, leitet ja auch Bodmer in der angefochtenen Besprechung die Wiler und damit die späteren Stadt-St. Galler Schobinger her. Die Forschungen werden von der Familie fortgesetzt.

sie alle gebrauchen, von v. Wyss über Glitsch und Hirsch bis zu Gasser. Nur die jüngsten Arbeiten und Fortschritte kennt er nicht ⁶⁾). Diese Arbeitstechnik macht es so schwer, das Buch zu studieren. Es braucht Stunden über Stunden, um nur das Dutzend Seiten durchzukämmen, die der Stelle vorangehen, wo Sch. sein «Ergebnis» bezüglich des Frei- und Landgerichtes zusammenfasst. Wie Gasser dann aber diese Stelle nochmals kontrahiert, halte ich für unerlaubt. Sch. nennt doch nicht nur ein Freigericht, das er übrigens rein nur aus dem Fehlen von Prozessen um Grund und Boden in dem erhaltenen Urkundenstoff erschliesst, indem «dieses Schweigen in Verbindung mit den dargelegten örtlichen Gerichtsspuren ... doch laut und deutlich dafür» spricht, dass ein solches «Gericht vorhanden gewesen sein muss». Sch. nennt, was Gasser unterschlägt, dazu ein Landgericht, das mit dem Freigericht «in einem gewissen Zusammenhang gestanden hat, aber von diesem organisatorisch doch wieder verschieden war». Dieses Landgericht, es fehlt von ihm, wie vom Freigericht, jede Spur in den Quellen, wäre nach Zeit, Art und Gerichtskreis nichts anderes, als was Gasser selbst in seinem Buche über Landeshoheit auf S. 279 f. als Vogtei Rheintal behandelt, aber mit völlig anderer Entstehung und natürlich ohne das nebulöse Zentrum Schowingen. Gasser hat sich offenbar durch das Zitiertwerden irre machen lassen. Was es aber mit den Zitaten bei Sch. manchmal auf sich hat, mögen die Leser etwa bei Anmerkung 267 überprüfen, wo das Verschwinden des (mit obigem nicht identischen) «vermutlich gräflichen Landgerichts» belegt werden soll. Der Hinweis auf Glitsch geht ganz ins Leere und die besonders angezogene Anmerkung 98 bei Gasser handelt von der Befreiung von fremden Gerichten! Oder ein anderes Beispiel: Die Behauptung, dass es abgesehen vom Reichshofgebiet Kriessern weiteres Reichsgut ausserhalb desselben gehabt habe, belegt Sch. Anmerkung 240 mit drei Beispielen, die aber alle drei von Gütern innerhalb des Reichshofs handeln.

Trotzdem weiss Gasser seltsamerweise gerade die Arbeitsweise von Sch. zu schätzen. Nach ihm sind die von Sch. angewandten Rückschlussmethoden durch Vorsicht und Wagemut zugleich gekennzeichnet, beides in der richtigen Dosierung. Und immer wieder ergibt sich für Gasser aus einer Fülle von Einzelbelegen ein überzeugender Indizienbeweis. Ich frage, wo die Vorsicht und wo der Wagemut liegt, wenn jemand aus einem «Hungermad» des 15. und 16. Jahrhunderts einen «Hunno» des 13. Jahrhunderts herausliest und dazu noch einen Hunrakker (heisst sicher Hühneracker, wie mir ein Sprachgelehrter bestätigt) als weiteren Beleg beisteuert. Wagemut ist es allerdings, wenn man aus einer Marchenbestimmung bei der eine Grenze «in den Stock bei der Buchen» geht, einen «Stock» im Rechtssinne (wie in Stock und Galgen) herausliest, denn bei einem solchen Stock würde bestimmt eine Buche als beim Stock aber nicht der Stock als bei der Buche liegend bezeichnet. Wagemut muss man es auch nennen, wenn Sch. dann weiter sogar in Anführungszeichen sagt, dass es sich dabei um «den Stock im Losberg» handelt; Sch. gibt und es gibt m. E. keinen Beleg für eine solche Nennung. Aber Vorsicht kann man es sicher nicht nennen, wenn er als weiteren Beleg einen Flurnamen «in Stöcken» herbeizieht, denn da dürfte jedem das Lichtlein aufgehen, dass der Stock eben der übrig gebliebene Strunk eines früheren Grenzbaumes ist. Noch ein letztes

⁶⁾ Zum Teil erklärt es sich wohl daraus, dass die Arbeit 1953 «schon längst abgeschlossen» war.

Beispiel dieser Rückschlussmethode. Findet sich da 1485 eine Erklärung Walter Sturms und seiner Frau ihr «eigenes guot und bumgart halb da der Stadel uff statt ussgesetzt der Stadel zu Braitten». Für Sch. handelt es sich natürlich nicht um einen gewöhnlichen Stadel, wie sie sich dutzendweise in den Quellen des St. Galler Rheintales belegen lassen. Er meint: «Dies erhellt schon aus der geradezu feierlichen, in einer fühlbar gehobenen Sprache ausgedrückten zusätzlichen Bemerkung, dass „der Stadel ausgesetzt ist zu der Breiten“». Und flugs bringt er ihn in Verbindung mit einem Handgemal als Gerichtswahrzeichen des freien Geschlechts! Dabei heisst dieses ussgesetzt nichts anderes als: nämlich, genauer oder ausdrücklich gesagt. Wir übertragen so den Satzteil als eine Erklärung um das eigene Gut und den Baumgarten in dem der Stadel steht, genauer gesagt der Stadel zu Breiten.

Damit sind einige der Gerichtsspuren ins Reich der Fabel verwiesen. Andere möchte ich durchaus gelten lassen. Nur sagen sie nichts Bestimmtes aus, insbesondere nichts, das man als Indiz für ein Frei- oder ein Landgericht zu Schowingen halten könnte. Das Schowingen, das uns Sch. vormachen möchte, gibt es sowieso nicht. Es ist nicht wahr, wenn er behauptet: Soweit unsere Quellen zurückreichen oder auf die frühere Zeit einen Rückschluss erlauben, erscheint Schowingen niemals als Lehen, sondern als Allod. Er selber führt S. 105 die Stelle an, wo um 1300 Schawingen als Sennlehen bezeichnet ist. Und im oft von ihm zitierten Buche von C. Moser-Nef über die Moser wird S. 151 festgehalten, dass 1413 ein Blarer und 1419 ein v. Rosenberg Schowingen zu Lehen empfangen. Und es ist eine Quellenvergewaltigung, Schowingen räumlich so auszudehnen, wie Sch. es tut. Wenn auch beispielsweise ein Hans Schawinger «in den studen bi der braitten hinder dem vorst» etwas besitzt, so gehört das deswegen nicht zu Schowingen. Eine freie Schowingerwiese ist darum auch kein Allod zu Schowingen. Wegen seiner unmöglichen Ausdehnung auf umliegende Gebiete, sieht Sch. sich genötigt, an der ganz klaren Aussage von 1555, dass zu Schobingen lange Zeit keine Häuser (noch Haushaben) mehr waren, herumzudeuteln. Schowingen war also schon 1555 eine Wüstung und wir wissen heute trotz Sch. nicht einmal genau, wo es lag. Fest steht nur, dass es im Altstätter und nicht im Eichberger Gericht lag, wohin es Sch. aus durchsichtigen Gründen so gerne ausdehnen möchte. Das Landgericht könnte auf dem Boden des Reichshofs, Eichbergs oder Altstätters gelegen haben, der Weibel, der uns im «Waibels medli» entgegen tritt, kann genau so gut dem Eichberger, wie dem Altstätter oder einem Kriessener Gericht gedient haben. Der Galgenbach heisst sichtlich auf Kriessener Boden so und wird auf Altstätter Boden zum Dürrenbach, trotzdem ihn Sch. «wahrscheinlicher» für den Oberlauf des Rötelbachs hält. Die Siegfriedkarte spricht hier klar und deutlich. Aber genaue Lokalisierung scheint nicht zu den Stärken von Sch. zu gehören.

Abschliessend stelle ich fest, dass ich nach dem Hinweis von Gasser und meiner nochmaligen intensiven Beschäftigung mit dem Werke von Sch. keinen Grund finden kann, mein Urteil — wenigstens über das Buch — zu ändern ⁷⁾.

D. O.

⁷⁾ Soeben bekam ich noch eine eingehende Besprechung des Buches durch Prof. Karl Bosl in der Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 3, 1955, S. 194—196 zu Gesicht, die einiges anerkennt, vieles kritisiert und zusammenfassend feststellt, dass die vorgetragenen Schlüsse und Ergebnisse nicht überzeugen.